



Hygieneplan

**gültig ab Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2020/2021
zur Vermeidung einer COVID-19-Infektion**

Inhalt:

	Seite
1. Rechtliche Grundlagen	2
2. Belehrungsgrundlagen	2
3. Individuelle Hygienemaßnahmen	2
4. Räumliche Regelungen	4
5. Angepasster Schulbetrieb	5
6. Schülerbeförderung	7
7. Fluchtpläne	7
8. Schüler mit Grunderkrankungen	8
9. Vorgehen bei Erkrankungen	8
10. Corona-App	8
11. Reinigungsplan	8
12. Erste Hilfe	9
13. Schulfremde Nutzung	9

1. Rechtliche und Erlassgrundlagen

- §36 i.V.m. §33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (All-MBI S. 89)
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus vom 21.04.2020 AZ. II.1-BS4363.0/130/1
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus vom 23.04.2020 AZ. II.1-BS4363.0/130/7
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus vom 07. Mai 2020 Az.: I.1-BS4363.0/130/15
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus vom 10. Juni 2020 Az.: I.1-BS4363.0/167/1
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus vom 29. Mai 2020 Az.: I.1-BS4363.0/152/2
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus vom 05. Juni 2020 Az.: I.1-BS4363.0/152/3
- Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus vom 09. Juli 2020 Az.: I.1-BS4363.0/183/1
- § 16 und § 1 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)
- Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltungen und Proben, 2. Juli 2020 BayMBl Nr. 386

2. Belehrungsgrundlagen

Alle im Hygieneplan aufgenommenen Maßnahmen dienen dem Schutz vor einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-19).

Sie werden in allen Einzelheiten als Belehrung durch die Klassenlehrkräfte spätestens am jeweils ersten Schulbesuchstag an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben.

Der Hygieneplan wird allen Eltern und Erziehungsberechtigten sowie dem Markt Bad Hindelang in digitaler Form zugeleitet.

3. Individuelle Hygienemaßnahmen

Bekannt ist, dass sich das Virus durch Tröpfcheninfektion - etwa beim Husten und Sprechen - verbreitet. Vermutlich ist das Virus aber auch in der normalen Ausatemluft nachweisbar. Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung eines Infizierten nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter bestimmten Umständen in der Umwelt nachgewiesen werden können.

In der Schule gilt es daher, bereits durch individuelle Hygienemaßnahmen die Hauptübertragungswege über die Atemwege und Schleimhäute auszuschließen.

3.1 Einzelmaßnahmen

- eine **gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- **Husten oder Niesen** in die Armbeuge oder in ein Taschentuch
- das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m) – auch während der Pausen
- **Rechtsverkehr** im Schulhaus (Treppenaufgänge, Pausengang, Weg zur Toilette)
- **Maskenpflicht** auf dem Weg durchs Schulhaus
- generell **kein Körperkontakt**
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- auch Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- **eigene Mülltüten** für sekrethaltige Abfälle

3.2 Erläuterungen

Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen soll der größtmögliche Abstand zu anderen Personen eingenommen werden, wobei man sich am besten zusätzlich wendet.

Gründliche Händehygiene:

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden (2x Happy Birthday-Lied summen, siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>). Das gründliche Händewaschen ist besonders wichtig nach

- dem Husten/Niesen in die Hände,
- dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes,
- nach der Pause,
- nach dem Toilettengang oder
- situationsangemessen (z.B. ggf. nach Bewegungspause).

Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, können die Hände ggf. eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen.

Einsatz von Desinfektionsmitteln:

Auf den Einsatz von Desinfektionsmitteln wird während des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in der Schule verzichtet.

Eine Handdesinfektion ist im Schuleingangsbereich möglich. Schülern ist die Handdesinfektion nur im Beisein einer Lehrkraft gestattet.

Mund-Nasen-Schutz:

Ein Mund-Nasen-Schutz oder wenigstens eine stoffliche Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung, Behelfsmasken, Schal) müssen getragen werden:

- in den Pausen
- beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes
- auf den Gängen und Toiletten
- ab der Jahrgangsstufe 5 an den ersten 9 Schultagen auch während des Unterrichtes
- sobald eine Durchmischung von Gruppen gegeben ist.

Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht vom Schulträger gestellt. Gleichwohl liegen im Sanitätsbereich ergänzend Masken in ausreichender Zahl bereit.

Lehrkräfte und sonstiges Personal trägt den Mund-Nasen-Schutz beim Verlassen des Arbeitsplatzes, insbesondere beim Gehen durch die Klasse.

Ausgenommen von der Tragepflicht ist der Musik- und Sportunterricht.

Besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, so muss auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet werden.

Mit einem Mund-Nasen-Schutz oder einer textilen Barriere können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann dadurch verringert werden (Fremdschutz). Dies bedeutet aber nicht, dass der Abstand unnötigerweise verringert werden darf.

Eigene Mülltüten für sekrethaltige Abfälle

Selbst mitgebrachte Mülltüten dienen zur Entsorgung sekrethaltiger Abfälle, wie z.B. Taschentücher, angebissene Lebensmittel, Trinkhalme etc. Sie reduzieren die Verbreitung durch Tröpfcheninfektion und sind in der Schultasche aufzubewahren sowie zu Hause zu entsorgen.

4. Räumliche Regelungen

Die räumlichen Regelungen dienen hauptsächlich der Abstandswahrung und der Unterbindung von Kontaktmöglichkeiten. Hierzu zählen insbesondere:

- Im Schulgebäude, wenn immer möglich: Beachtung des Mindestabstandes (u.a. in den Treppenhäusern, beim Pausenverkauf, im Sanitärbereich, bei Konferenzen etc.)
- frontale, feste Sitzordnung
- Vermeidung von Durchmischung; alle Kinder bleiben nach Möglichkeit immer in der gleichen Gruppe
- möglichst feste Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume (durch Lüftungsanlage gegeben)
- Pausenverkauf und Mensabetrieb unter Einhaltung des Mindestabstandes

- Ausstattung der Unterrichts- und Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit (Einmalhandtücher)
- hygienisch sichere Müllentsorgung (siehe 3.1)
- alle Türen bleiben offen (Vermeidung von Handkontakten auf den Türklinken)

5. Angepasster Schulbetrieb

Unterricht findet unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplanes im Regelbetrieb statt. Ist die Entwicklung des Infektionsgeschehens positiv, kann im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung (z.B. im Ganztage) auf den Mindestabstand des Klassen- bzw. Lerngruppenverbandes verzichtet werden, so dass ein Unterricht in Klassenstärke möglich ist. Zu achten ist weiterhin auf einen Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal.

Sollten die Infektionszahlen ansteigen, greift ein dreistufiges Verfahren:

Stufe 1: Sieben-Tage Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner:

- Regelbetrieb unter Hygieneauflagen des Rahmen-Hygieneplanes

Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz 35 - <50 pro 100.000 Einwohner:

- ab Jahrgangsstufe 5 Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann
- Grundschule: keine Maske erforderlich

Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.00 Einwohner:

- Mindestabstand von 1,5 m
- Mund-Nase-Schutz verpflichtend auch am Sitzplatz für alle Jahrgangsstufen
- ist kein Mindestabstand möglich: zeitlich befristete Teilung der Klassen sowie Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht

5.1 Auftreten von Corona-Fällen

Sollten Corona-Verdachtsfälle innerhalb der Schule auftreten, wird in der betroffenen Klasse der Präsenzunterricht zeitlich befristet eingestellt und auf Distanzunterricht umgestellt, oder ggf. auch an der gesamten Schule. Die Betroffenen werden rasch getestet. Bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung wird die gesamte Klasse/Lerngruppe getestet, für 14 Tage vom Unterricht ausgeschlossen und eine Quarantäne verordnet. Zusätzlich werden die Schülerinnen am Tag 5 bis 7 nach Auftreten des Falles getestet.

Schüler der Abschlussklassen dürfen auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2 Testergebnis die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzeptes sowie ausgedehnter Abstandregelungen (>2m) unterbrechen.

5.2 Sportunterricht

Der Sportunterricht darf wieder durchgeführt werden. Bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren etc.) muss vor Beginn und am Ende des Sportunterrichtes ein gründliches Händewaschen erfolgen. Umkleidekabinen dürfen genutzt werden unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Während der ersten 9 Unterrichtstage sind ab Jahrgangsstufe 5 nur diejenigen sportpraktischen Inhalte zulässig, die ein Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zulassen.

5.2 Musikunterricht

Im Musikunterricht werden Instrumente nach jeder Nutzung gereinigt. Vor und nach Benutzung von Musikinstrumente reinigen Schülerinnen und Schüler ihre Hände mit Flüssigseife. Während des Unterrichts werden Noten, Notenständer, Stifte oder Instrumente nicht gewechselt. Bei Nutzung von Blasinstrumenten und beim Singen ist ein erhöhter Mindestabstand von 2m einzuhalten sowie auf eine versetzte Aufstellung der Sängerinnen und Sänger zu achten. An den ersten 9 Unterrichtstagen ist ab Jahrgangsstufe 5 Gesang mit einem Mund-Nasen-Schutz zulässig, Unterricht im Blasinstrument jedoch nicht.

5.3 Soziales

Unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes dürfen Schülerinnen und Schüler gemeinsam Speisen zubereiten und einnehmen. Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte werden nur von einer Person verwendet bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen. Der Küchenarbeitsplatz wird vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich gereinigt.

5.4 Pausenverkauf

Der Pausenverkauf findet statt unter Einhaltung des Mindestabstandes.

5.5 Pausen, Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

Die Pause findet zu den regulären Pausenzeiten auf dem Pausenhof statt und erfordert das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes sowie außerhalb des Klassenraumes ist ebenso ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Auf dem Weg ins Klassenzimmer werden die Hände in der Toilette gewaschen.

5.6 Aufsicht

Der Mindestabstand von 1,5 m gilt überall, z. B. auch im Lehrerzimmer, im Sekretariat und beim Kopierer.

Soweit erforderlich trifft die Schulleitung Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts zur Verwaltung, um Warteschlangen zu vermeiden.

Die Lehrkräfte beaufsichtigen die ihnen zugeteilte Gruppe und achten dabei auf die Einhaltung des Hygieneplans. Das gilt auch für das Betreten und Verlassen des Schulgebäudes sowie für die Pause.

Wiederholte Verstöße gegen den Hygieneplan werden der Schulleitung gemeldet. Diese entscheidet über entsprechende Maßnahmen.

5.7 Ganztagsbetreuung

Die Ganztagsbetreuung findet unter Einhaltung des Hygieneplanes statt.

5.8 Konferenzen, Besprechungen, Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen werden auf das notwendige Maß begrenzt und unter Einhaltung des Hygieneplanes und Vorgaben des Infektionsschutzes durchgeführt

5.9 Veranstaltungen, Schülerfahrten

- schulfremde Personen dürfen einbezogen werden
- Angebote müssen den Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene entsprechen
- mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt
- Berufsorientierungsmaßnahmen sind erlaubt
- eintägige/stundenweise Veranstaltungen sind erlaubt (Wettbewerbe, Ausflüge, Tagungen etc.)
- es gelten die jeweiligen Hygienepläne
- schul(art)übergreifende Veranstaltungen sind erlaubt, sofern ein ausgearbeitetes, angepasstes Hygiene- und Sicherheitskonzept vorhanden ist; erfordert Genehmigung der Schulaufsicht
- Schulgottesdienste sind erlaubt
- über den Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollen vermieden werden

6. Schülerbeförderung

Hier gelten die Vorschriften der gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

7. Fluchtpläne

Der hauseigene Fluchtplan besteht weiterhin. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich mit der Lehrperson zum regulären Sammelplatz und stellen sich dort mit dem größtmöglichen Abstand auf.

8. Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler müssen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht nachkommen. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht für längstens 3 Monate wird nur mit ärztlichem Attest genehmigt (danach sind Neubewertung und erneute Bescheinigung notwendig).

Ebenso ist ein ärztliches Attest notwendig, wenn eine Person mit Grunderkrankung mit dem Schüler in einem Haushalt lebt.

9. Vorgehen bei Erkrankung eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

- leichte, neu aufgetretene Symptome (z.B. Schnupfen, gelegentlicher Husten): Ein Schulbesuch ab Jahrgangsstufe 5 ist erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden ab Auftreten der Symptome kein Fieber vorhanden. Grundschüler dürfen die Schule besuchen
- reduzierter Allgemeinzustand (Husten, Fieber, Hals- oder Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall): Kein Schulbesuch erlaubt! Die Wiedenzulassung ist erst wieder möglich nach 24 stündiger Symptombefreiheit sowie 36 stündiger Fieberfreiheit. Es ist keine Testung auf Sars-CoV-2 nötig.
- Wiedenzulassung/Zugang zur Schule in Stufe 3 ist erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attestes möglich.
- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung durch die erkrankte Person bzw. deren Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch das Personal der Schule.
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

10. Corona-App

Schülern ist die Verwendung der Corona-Warn-App zu gestatten. Mobiltelefone dürfen demnach eingeschaltet, aber stumm geschaltet sein und während des Unterrichtes in der Schultasche verbleiben.

11. Reinigungsplan

Alle beanspruchten Räumlichkeiten und Möbel werden täglich gereinigt (regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen).

Alle Türen bleiben zur Vermeidung von Handkontakten auf den Türklinken offen, werden jedoch ebenfalls täglich gereinigt. Nur hierbei kommt ein Desinfektionsmittel zum Einsatz.

Ansonsten findet keine Desinfektion der Schule oder Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung) statt.

Eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen soll vermeiden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.). Kann eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen aus pädagogisch-didaktischen Gründen nicht vermieden werden, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivi-

tät ein gründliches Händewaschen erfolgen. Nach der Nutzung von Klassensätzen von Arbeitsmaterialien (Tablets, Büchern), sind diese nach jeder Benutzung zu reinigen. Bei der Benutzung des Computerraumes ist darauf zu achten, dass vor und nach Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Die Benutzer sind darauf hinzuweisen, dass die Hände keinen Kontakt zu Auge, Nase und Mund haben dürfen.

12. Erste Hilfe

Es wird auf zusätzliche Schutzmaßnahmen geachtet: z.B. Verwendung von Einmalhandschuhen, mehrfache Mund-Nasen-Schutz. Unter Beachtung des Eigenschutzes liegt es im Ermessen der handelnden Personen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

13. Schulfremde Nutzung der Schulgebäude

Jegliche schulfremde Nutzung hat den Hygieneplan der Schule zu achten und den Unterrichtsbetrieb nicht zu beeinträchtigen.

gez.

Martin Richter, Rektor